28_09_2022__VVND-VVND000045447

VORIS

Vorschrift

Normgeber: Finanzministerium

Aktenzeichen: VD3 03500/001/01/05/01

Erlassdatum: 28.09.2022

Gliederungs- 20444

Fassung vom: 28.09.2022

Nr:

Quelle:

Gültig ab:

01.10.2022

Norm: § 5 NRKVO

Gültig bis: 31.12.2027 **Fundstelle:** Nds. MBI. 2022, 1356

Reisekostenrecht; Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 NRKVO

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1. Regelungsinhalt
- 2. Schlussbestimmung

Reisekostenrecht; Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 NRKVO

Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 28. 9. 2022 - VD3 03500/001/01/05/01 -- VORIS 20444 -

Fundstelle: Nds. MBI. 2022 Nr. 41, S. 1356

1. Regelungsinhalt

Aufgrund der derzeit hohen Energiekosten, welche Beamtinnen und Beamten, die Dienstreisen und dienstlich veranlasste Reisen mit einem privaten Kraftfahrzeug durchführen, in umfangreichem Maße zusätzlich belasten, wird folgende Regelung getroffen:

Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. 10. 2022 bis zum 30. 6. 2023 — hierzu zählen auch Dienstreisen, die am 1. 10. 2022 bereits angetreten waren, sowie Dienstreisen, die bis einschließlich 30. 6. 2023 angetreten werden — gelten folgende Regelungen:

Abweichend von § 5 Abs. 2 NRKVO beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eines anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittels 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 125 EUR je Dienstreise.

Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 NRKVO beträgt die Wegstreckenentschädigung 38 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens festgestellt wurde

08.11.2022, 10:53 1 von 2

2. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

© juris GmbH

2 von 2 08.11.2022, 10:53